



FINANZREGLEMENT

des
Abwasserverbandes
Aumühle

vom 28. Januar 2010

Finanzreglement Abwasserverband Aumühle

vom 28. Januar 2010

Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 9 Ziff. 10 und in Ausführung von Art. 25 und 26 der Statuten des Abwasserverbandes Aumühle, beschliesst:

I. ALLGEMEIN

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Verteilung der Kosten erfolgt nach einem klaren, für alle Beteiligte nachvollziehbaren System.

² Der Kostenverteiler beschränkt sich auf die wesentlichen Kostenstellen und Kostenverursacher.

II. VERTEILUNG DER ANLAGE- UND BETRIEBSKOSTEN

Art. 2 Begriffe

¹ Die **Anlagekosten** sind in Art. 25 Abs. 3 der Statuten definiert.

² Die **Betriebskosten** sind in Art. 25 Abs. 4 der Statuten definiert.

³ Die **Nettokosten** sind in Art. 25 Abs. 2 der Statuten definiert.

⁴ **Schmutzwasser** ist jenes Wasser, welches durch Gebrauch in Haushalten, Industrie- und Gewerbebetrieben verschmutzt wird und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

⁵ **Fremdwasser** ist jenes Wasser, welches unverschmutzt in die öffentliche Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet wird.

⁶ **Regenwasser** ist Wasser aus Niederschlägen, welches über das Mischsystem in die Schmutzabwasserkanalisation gelangt.

⁷ **Abwasser** ist grundsätzlich jenes Wasser, welches über die Kanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet wird. Bei Trockenwetter setzt sich Abwasser aus Schmutzwasser und Fremdwasser zusammen.

Art. 3 Grundlagen für das Kostenverteilermodell

Anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 15. Mai 2002 wurde dem Antrag, die Betriebskosten der ARA für die Periode 2002 – 2006 unter den Verbandsgemeinden verhältnismässig über die gemessenen Frischwasserbezüge abzurechnen, zugestimmt. Die Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2006 hat diesem Kostenverteilermodell für die Periode 2006 – 2010 wieder zugestimmt.

Art. 4 Verteilschlüssel für Anlage- und Betriebskosten

¹ Die zu verteilenden, jährlichen Nettokosten des Verbandes sind als Aufwand in der Erfolgsrechnung der Verbands-Jahresrechnung auszuweisen.

² Der Verteilschlüssel für die Anlage- und Betriebskosten berechnet sich verhältnismässig über die Frischwasserbezüge und wird aus vier Jahresbezügen ausgemittelt.

Art. 5 Aktualisierung

¹ Der Kostenverteiler für die Anlage- und Betriebskosten gilt jeweils für die vier Rechnungsjahre einer Amtsperiode.

² Die Wasserversorgungsunternehmungen sind verpflichtet dem Verband jährlich bis spätestens Ende Januar die bezogene Frischwassermenge per 31. Dezember zu melden.

³ Der Vorstand des Abwasserverbandes Aumühle kann bei besonderen Verhältnissen in Absprache mit der jeweiligen Verbandsgemeinde die Frischwasserbezüge über eine Korrekturberechnung angemessen erhöhen oder herabsetzen, sowie eine allfällig nötige Mengeneinstufung beschliessen.

III. KOSTENBETEILIGUNG DES VERBANDES BEI UMLEGUNGEN VON HAUPTSAMMELKANÄLEN

Art. 6 Grundsatz

¹Eine Leitungsverlegung von Hauptsammelkanälen erfolgt nur bei einer Änderung der Verhältnisse gemäss Art. 693 ZGB. Dem belasteten Eigentümer wird ein angemessener Teil der Kosten auferlegt.

²Das Gesuch um Umlegung ist an die betroffene Verbandsgemeinde zu stellen. Die Festlegung der neuen Führung des Hauptsammelkanalles hat in Zusammenarbeit mit dem Verband zu erfolgen.

³Das Gesuch um Kostenbeteiligung hat an den Verband zu erfolgen.

⁴Massgebend für die Kostenbeteiligung sind der Kostenvoranschlag und die Schlussabrechnung für die Verlegung der Leitung.

Art. 7 Berechnung Kostenanteil

¹Das aktuelle Alter des Kanals wird in das Verhältnis zur gängigen Lebenserwartung der Leitung von 60 Jahren gestellt. Dieser Faktor ergibt den Prozentsatz der Kostenbeteiligung.

²Die Kostenbeteiligung bezieht sich lediglich auf das Leitungs- und Schachtmaterial.

IV. KOSTENBETEILIGUNG DES VERBANDES BEI UNTERHALT UND ERNEUERUNG DES PUMPWERKES HOBIEL

Art. 8 Verteilschlüssel für Anlage- und Betriebskosten

¹Die Anlage- und Betriebskosten umfassen den Unterhalt der Gebäude und Wartung und Reparaturen der mechanischen und elektrischen Einrichtungen.

²Sie werden nach dem folgenden Verteiler getragen:

Gemeinde Buochs	35 Prozent
Abwasserverband	65 Prozent

V. INTERNE FINANZ- UND UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Art. 9 Operative Aufgaben des Betriebes

Die Handlungsfähigkeit des Betriebes wird durch eine weitgehende Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Mitarbeiter des Betriebes sicher gestellt.

Art. 10 Finanzkompetenz

1 Die Finanzkompetenz des **Vorstandes** richtet sich nach Art. 16 der Statuten.

2 Die Einhaltung des Submissionsgesetzes ist zu beachten.

3 Der **Betriebsleiter** darf im Rahmen der Finanzkompetenz des Vorstandes Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.— pro Ereignis, gesamthaft jedoch höchstens Fr. 10'000.— pro Jahr tätigen.

4 Bei nicht budgetierten Ausgaben und/oder Budgetüberschreitungen ab Fr. 2'000.— ist der Vorstand zu orientieren und das Einverständnis einzuholen.

5 Die **Buchhaltung** ist berechtigt, Bargeld im Höchstbetrag von Fr. 2'000.— am Bankschalter abzuheben

Art. 11 Unterschriftenregelung

1 Die Zeichnungsberechtigung für den Vorstand richtet sich nach Art. 17 der Statuten.

2 Bei Bankgeschäften unterzeichnet der Präsident und Kassier kollektiv.

3 Die Zahlungen mit DTA werden durch die Buchhaltung ausgelöst.

Art. 12 Kontrolle, Visierung, Zahlungsfreigaben Rechnungen

1 Die Kontrolle von Rechnungen umfasst folgende Punkte:

1. Eingangsdatum stempeln;
2. Materielle und rechnerische Richtigkeit prüfen (Lieferschein beilegen)
3. Zahlungskonditionen, insbesondere Skonto, Rabatt, prüfen;
4. Mehrwertsteuer-Konformität prüfen;
5. Kontierung vornehmen;
6. mit Datum visieren;
7. innerhalb von 10 Tagen an die Buchhaltung weiterleiten;

2 Die Kontrolle und Visierung erfolgt durch:

1. Rechnerische und materielle Kontrolle und 1. Visum durch die für die Bestellung verantwortliche Person;
2. Visum durch Kassier.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

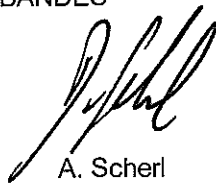
Art. 14 Aufhebung des Beschlusses vom 17. Mai 2006

Der Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2006 betreffend die Abrechnung der anfallenden Betriebskosten ARA für die Periode 2006 - 2010 wird aufgehoben.

Buochs, 28. Januar 2010

Die Delegiertenversammlung des
ABWASSERVERBANDES
AUMÜHLE

Der Präsident:



A. Scherl

Der Sekretär:



P. Dommen

Durch den Regierungsrat genehmigt am: 12 Okt. 2010



[Handwritten signature in blue ink]